



- Inhalt:
- **Der Aufbau der Rente**  
– eine Entscheidung zwischen Chance und Sicherheit?

---

  - **BEG Bürgerentlastungsgesetz**  
– mit der Steuerersparnis die persönliche Versorgung verbessern

---

  - **Überschussdeklaration der Lebensversicherer 2010**

---

  - **Steuerwirksame Abfindungszahlungen**

---

  - **Abelica Netzwerk**

---

## Das aktuelle Thema

- **Der Aufbau der Rente**  
– eine Entscheidung zwischen  
Chance und Sicherheit?



**In Deutschland lebt derzeit die reichste Rentnergeneration aller Zeiten. Dank eines bis dato funktionierenden Generationenvertrages übernimmt aktuell die gesetzliche Rentenversicherung einen ordentlichen (meist immer noch den größten) Teil der eigenen Rentenversorgung. Umfangreiche Versorgungszusagen aus Betriebsrenten oder berufsständischen Versorgungswerken tragen ihren Teil zum Wohlstand der jetzigen Rentner bei!**

Aber diese angenehmen Zeiten sind spätestens mit Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter vorbei. Es fehlt die nötige Anzahl Jüngerer, um die Stabilität der gesetzlichen Rentensysteme zu sichern. Zinsrückgang und Anstieg des Lebensalters haben überdies zu einem teilweise dramatischen Einbruch der kalkulierten Renten, auch bei den kapitalgedeckten Versorgungssystemen, geführt und nicht zuletzt führt auch die mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung zu einem schmerzhaften Eingriff in die zur Verfügung stehende Rente.

Was heißt dies nun für die jetzt Aktiven, wenn sie

- den gewohnten Lebensstandard halten,
- ihre Versorgung bis zum Lebensende absichern und
- ihren Kindern ggf. auch noch etwas vererben wollen?



Die Antwort ist einfach:

- Sie müssen wesentlich früher mit der Bildung von Rücklagen beginnen, damit über den Zinseszinsseffekt auch relativ geringe monatliche Zahlungen eine Chance bekommen, für eine ausreichende Versorgung zu wirken.
- Sie müssen in Summe mehr Eigeninitiative aufbringen, um die immer länger werdende Ruhestandszeit zu finanzieren.
- Und sie müssen ihr Gespartes „richtig“ anlegen, um sowohl eine ausreichende Höhe ihrer Rente zu erreichen als auch flexibel auf die Änderungen der Lebensumstände reagieren zu können, auch wenn sie bereits Rente bekommen!

Unterscheiden sollte man dabei zwei Phasen:

- den Vermögensaufbau bis zum Rentenbeginn und
- die Entnahme des Kapitals nach Eintritt in den Ruhestand

### **Vermögensaufbau bis zum Rentenbeginn – zunächst die Pflichtübung...**

Ein früherer und damit u. U. rechtzeitiger Beginn der Altersvorsorge kann durchaus schon durch die Eltern für ihre Kinder erfolgen, indem aus dem Kindergeld Sparleistungen in eine langfristige Kapitalanlage fließen. Der lange Anlagehorizont erlaubt dabei durchaus einen hohen Aktienanteil, z. B. in Form eines Investmentfonds, ggf. auch innerhalb eines Versicherungsvertrages mit den bekannten Steuervorteilen. Bei einem monatlichen Sparbeitrag von 100 Euro, eingezahlt bis zum 25. Lebensjahr, entwickeln sich bei 5 % Zinsen bis zum 65. Lebensjahr rund 400.000 Euro Kapital, was einer lebenslangen Rente von rund 1.700 Euro monatlich entspricht.

Bei Eintritt ins Berufsleben bietet die betriebliche Altersversorgung als Entgeltumwandlung über das sog. „Bruttosparen“ jedem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer die Möglichkeit, über in der Regel klassische Rentenversicherungskonzepte die Grundlage für eine lebenslange Rentenzahlung neben der gesetzlichen Rente zu schaffen. Freiberuflern und Selbständigen steht diese Form der Vorsorge nicht zur Verfügung. Für sie bildet die Basisrente mit ebenfalls steuerlichen Begünstigungen eine analoge Grundlage einer späteren, lebenslangen Grundrente.

Von zentraler Bedeutung für die späteren Ruheständler sollte sein, sich einen Grundsockel an Rentenversorgung, der für die Finanzierung des lebensnotwendigen, täglichen Bedarfs ausreicht, über eine möglichst sichere Kapitalanlage aufzubauen. Dabei sollte dann wiederum darauf geachtet werden, dass die Anlage eine Rente erzeugt, die in ihrer Höhe garantiert, ein Leben lang – also auch ggf. jenseits eines statistischen Lebensalters – gezahlt wird!

Hierfür eignen sich – ganz deutlich gesagt – nur die bekannten, klassischen privaten Rentenversicherungen, die einzig in der Lage sind, das sog. Langlebigerkeitsrisiko zu tragen.





### Vermögensaufbau bis zum Rentenbeginn – ...dann die Kür

Verlassen wir den Bereich der persönlichen Grundversorgung und schauen auf einen die Lebensqualität steigernden Vermögensaufbau. Dann bieten sich neben den bekannten Investments in Aktien- oder Rentenpapiere als reine Bankprodukte auch fondsgebundene Versicherungskonzepte an. In diesen findet sich aktuell eine Vielzahl unterschiedlicher Kapitalanlagemöglichkeiten für jedes Risikoprofil. Auch Garantien für den Erhalt der eingezahlten Beiträge oder für einmal erreichte Höchststände lassen sich mit gemanagten Anlagesystemen kombinieren.

So vielfältig die Möglichkeiten sind, so schwierig ist es, das geeignete Konzept zusammenzustellen. Häufig kommt es am Ende zu einer Kombination aus verschiedenen Angeboten, um die Vorteile aus den einzelnen Produkten individuell zu einer passenden Lösung zu bündeln. Nur soviel sei angemerkt: Studien haben bewiesen, dass zwar in wirtschaftlich guten Zeiten Produkte ohne Garantien und mit hohen Risiken durchaus die besten Ergebnisse produzierten, in schlechten Zeiten dagegen Produkte mit geringen Risiken und (meist auch geringen) Garantien die besseren Ergebnisse lieferten. Gerade die Entwicklung der letzten zehn Börsenjahre zeigt, wie schwierig es ist, eine langfristige Planung eines Vermögensaufbaus für eine „sichere Rente“ vorzunehmen. Ohne eine fachkundige Hilfe ist eine zielführende, individuell bedarfsgerechte Kombination verschiedener Anlagemöglichkeiten allerdings äußerst schwierig, da eine objektive Bewertung der unterschiedlichen Produkte sogar Profis vor eine schwierige Aufgabe stellt.

### Entnahme des Kapitals nach Eintritt in den Ruhestand

Kommen wir nun zu der Rentenphase, also dem Zeitraum, in dem das aufgebaute Altersvermögen wieder aufgezehrt wird. Grundsätzlich lassen sich zwei Grundvarianten des Kapitalverzehr im Alter unterscheiden:

Bei der klassischen Leibrente erhält der Ruheständler eine lebenslange, garantierte Rentenzahlung; somit stellt diese Form der Altersversorgung den höchsten Grad an Sicherheit und Kalkulierbarkeit dar. Das Kapital ist in einem sog. „Deckungsstock“, bestehend aus zumeist festverzinslichen Anlagen, und einem geringen Aktienanteil investiert. Zumindest die älteren Produktgenerationen sind wenig flexibel und bieten hinsichtlich der Vererbbarkeit während der Rentenphase wenig Spielraum. Erfreulich ist allerdings, dass die Anbieter dieser Leibrenten in den letzten Jahren hinsichtlich der Flexibilität ihrer Produkte erheblich nachgerüstet haben und nun durchaus auch Kapitalauszahlungen während des Rentenbezuges ermöglichen. Es ist sogar möglich, bei einigen Produkten die weiterhin anfallenden Überschussanteile in Investmentfonds statt in den oben genannten Deckungsstock zu investieren; bei den immer länger werdenden Rentenbezugszeiten ein durchaus interessanter Ansatz.

Die nach wie vor aus Sicht einer möglichen Rendite aussichtsreiche Anlageform bietet sicherlich die sog. Investmentrente, d. h. ein freies Investment in Aktien- oder Rentenfonds. Bei dieser Variante wird der Kapitalverzehr eines zuvor gebildeten Altersvermögens in Form eines Auszahlplans festgelegt.

Um hierbei nicht das Vermögen schon (weit) vor dem Tod verbraucht zu haben, sind verschiedene Kalkulationen zu beachten. Neben der erwarteten internen Verzinsung des Vermögens ist





der als wahrscheinlich anzunehmende Zeitraum zu beziffern. Zudem sollte das Vermögen auf verschiedene Anlageklassen verteilt werden, deren Chancen und Risiken die Höhe der Auszahlung determinieren. Gefährlich könnte dabei der sog. „negative cost-average-Effekt“ wirken, der bei (gewünscht) gleich hohen Rentenauszahlungen trotz einer durchschnittlich höheren Verzinsung als bei der Leibrente einen schnellen – vielleicht sogar vollständigen – Verzehr des Vermögens bewirkt.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob man mit zunehmendem Alter weiterhin willens oder in der Lage ist, regelmäßig die Kapitalmärkte für eine sachgerechte Anlageentscheidung zu beobachten oder ob es nicht eher wünschenswert wäre, dem Sicherheitsbedürfnis eines Ruheständlers durch eine passende Anlagesicherheit (der Leibrente) zu entsprechen.

Zum Schluss sollten auch die steuerlichen Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Während eine Verzinsung aus einem freien Investment mit der seit dem 01.01.2009 geltenden Abgeltungssteuer versteuert werden muss, wird eine lebenslange Leibrente dann nur mit dem sogenannten Ertragsanteil individuell besteuert. Dies führt in der Regel zu einer wesentlich geringeren Steuerbelastung der privaten Leibrente gegenüber dem Auszahlplan aus einem Investmentvermögen.

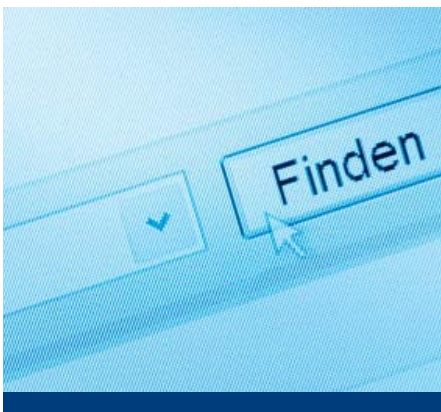
#### Fazit:

Eine zielgerichtete Altersvorsorgeplanung ist keine isolierte Entscheidung für einen einzelnen Durchführungsweg oder ein bestimmtes Anlageprodukt! Der Weg in Richtung eines dauerhaft passenden Vorsorgekonzeptes führt dabei nur über eine fundierte Analyse der individuellen Wünsche, Möglichkeiten und Planungsszenarien. In den meisten Fällen kommt es dabei zu einer Kombination verschiedener am Markt erhältlicher Produkte, die in allen Lebensphasen den Wunsch nach Sicherheit und Rendite erfüllen und dabei auch die Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Lebensumstände beinhalten.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich in diesem Prozess von einem unabhängigen Spezialisten unseres privaten Vorsorgemanagements beraten und begleiten zu lassen.

» [a.schlichting@funk-boehm.de](mailto:a.schlichting@funk-boehm.de)

\*\*\*



### ■ Bürgerentlastungs- gesetz

- mit der Steuerersparnis die persönliche Versorgung verbessern



**Das Bürgerentlastungsgesetz sorgt dafür, dass jeder Arbeitnehmer auf seiner Gehaltsabrechnung seit Januar 2010 ein höheres Nettoeinkommen hat. Bei Selbständigen kann eine Entlastung bei den vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen spürbar sein.**

Die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde seit dem 01.01.2010 verbessert. Seit 2010 werden alle Kosten steuerlich berücksichtigt, die im Wesentlichen ein Leistungsniveau absichern, das der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten kindergeldberechtigten Kinder und eingetragenen Lebenspartner werden insoweit steuerlich gleich behandelt. Das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz) soll Steuerzahler ab 2010 um schätzungsweise 9,3 Mrd. Euro jährlich entlasten.

Künftig können die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang und unbegrenzt steuerlich geltend gemacht werden. Außerdem wurde der bisher geltende Sonderausgabenabzug für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen zum 01.01.2010 angehoben, und zwar auf:

- 1.900 Euro für steuerpflichtige Alleinstehende, die einen Beitragszuschuss zu ihrer Krankenversicherung bekommen (z. B. Arbeitnehmer)
- 2.800 Euro für steuerpflichtige Alleinstehende, die ihre Krankenversicherung selbst zahlen (z. B. Selbständige)
- Bei Verheirateten gilt für jeden steuerpflichtigen Ehepartner der jeweils „eigene“ Höchstbetrag

### Wer profitiert vom Bürgerentlastungsgesetz?

Rund 80 % aller Steuern zahlenden Arbeitnehmer sowie auch Gewerbetreibende, selbständig Tätige und Beamte profitieren vom Bürgerentlastungsgesetz. Konkret genießen alle Steuerpflichtigen Vorteile von der Neuregelung, deren jährliche Krankenversicherungsbeiträge die bisher geltende Höchstgrenze von 1.500 Euro (Arbeitnehmer) bzw. 2.400 Euro (Selbständige) übersteigen. Liegen die Krankenversicherungsbeiträge unterhalb dieser Grenze, können weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bis maximal zum Höchstbetrag angesetzt werden. Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherungen können künftig somit nur angerechnet werden, wenn die Höchstgrenzen allein durch die anrechenbaren Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge noch nicht ausgeschöpft sind.

Die Berechnung des Steuervorteils gegenüber dem Vorjahr hängt für den Einzelnen von vielen Faktoren ab: Absetzbarer Prämienanteil, Arbeitgeberanteil, Beitragsrückerstattung, Familienstand, individuelle Besteuerung (Grundtabelle/Splittingtabelle) etc.



### Die Attraktivität als Arbeitgeber erhöhen

Da viele Arbeitnehmer durch die Neuregelung jeden Monat mehr Geld zur Verfügung haben, denken viele Bürger darüber nach, die eigene Vorsorge zu verbessern. Neben Krankenzusatzversicherungen, ergänzender Altersvorsorge oder einer Berufsunfähigkeitsversicherung lohnt es sich, über eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung nachzudenken. Man kann sich leicht davon überzeugen, dass ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 3.500 Euro sich durch die dargestellte Entlastung eine monatliche Entgeltumwandlung von rund 155 Euro leisten kann, ohne beim Nettogehalt eine Einbuße gegenüber 2009 zu erleiden.

Unternehmen können diese Gelegenheit nutzen, ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen: Durch über einen Rahmenvertrag ausgehandelte Gruppenkonditionen können Firmen ihren Mitarbeitern und oft auch deren Angehörigen die Möglichkeit bieten, einen Zusatzeffekt mit verbessertem Preis-/Leistungsverhältnis für sich und ihre Familienmitglieder zu erlangen. So entsteht eine Situation, von der das Unternehmen und die Angestellten profitieren. Durch die Wahrnehmung seiner Fürsorgepflichten übernimmt das Unternehmen soziale Verantwortung und hat so die Möglichkeit, Mitarbeiter-Motivation und -Bindung zu steigern.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, wenn Sie Interesse an einer betrieblichen Altersversorgung haben, das richtige Modell umzusetzen. Sprechen Sie uns an.

» [M.Busch@funk-boehm.de](mailto:M.Busch@funk-boehm.de)

\*\*\*

### ■ Überschussdeklaration der Lebensversicherer 2010

**Die Planung des Ruhestandes erfordert laufende Aufmerksamkeit. Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen am Kapitalmarkt kann man sich fragen, ob das gesteckte Finanzierungsziel noch erreicht werden kann. Was letzten Endes einmal zur Verfügung stehen wird, hängt bei allen Versorgungsteilen, die durch Lebensversicherungen finanziert werden, wesentlich von den anfallenden Überschüssen ab. Die Überschusserklärung der Lebensversicherer wird oft von Jahr zu Jahr festgesetzt, spiegelt sich hier ja die Entwicklung der Kapitalmärkte mit einer gewissen Dämpfung. Wie wir aus der Entwicklung seit der Wirtschaftskrise 2008 wissen, ist die Rendite von Anleihen stark zurückgegangen. Dieser leider inzwischen nachhaltige Zustand hat erwartungsgemäße Auswirkungen auf die Überschussdeklaration der Gesellschaften.**

Ende letztes bzw. zu Beginn dieses Jahres wurden sämtliche Überschüsse für das Jahr 2010 von den deutschen Versicherern deklariert. Dabei zeigte sich, dass analog 2009 auch dieses Jahr wieder etwa ein Drittel der Versicherer ihre Überschüsse senken mussten. Jedoch ist die Senkung bei den meisten Versicherern nicht so gravierend ausgefallen, wie es das schwierige Jahr 2009 erwarten ließ. So gab es kaum Versicherer, die einen halben Prozentpunkt oder mehr reduzieren mussten. Im Jahr 2010 bewegt sich die Gesamtverzinsung der Versicherer aus Garantiezins und Überschuss damit in einer Bandbreite zwischen 3,25 % und 4,8 %.



Die verhaltenen Reduzierungen sind ohne Frage in den meisten Fällen mit einem Abbau der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) verbunden – was nicht unbedingt negativ sein muss, insbesondere wenn diese die Steuerfreigrenzen erreicht haben. Dauerhaft kann die freie RfB jedoch die niedrigen Kapitalmarktzinsen nicht ausgleichen.

### Einige Versicherer unterschreiten heute die 4%-Grenze

Das zeigt sich auch daran, dass es inzwischen mehr als nur eine Hand voll Versicherer gibt, welche die 4 %-Grenze (bestehend aus Garantieverzinsung 2,25 % und deklariertem Überschuss) unterschreiten. Dies heißt natürlich für Alt-Verträge, die noch eine Garantieverzinsung von 4 % haben, dass diese auch weiterhin mit 4 % verzinst werden. Für die übrigen Verträge der betroffenen Versicherer liegt die Gesamtverzinsung jedoch darunter.

Unberücksichtigt bei der genannten Gesamtverzinsung sind die Schlussüberschüsse und die Beteiligung an den Bewertungsreserven, welche die Rendite deutlich steigern können. Diese Ausschüttungen sind jedoch unter anderem vom genauen Berechnungszeitpunkt abhängig und werden zudem nicht jährlich, sondern i.d.R. erst bei Erreichen des Vertragsablaufs bzw. Ablaufs der Aufschubdauer (unwiderruflich) zugeteilt. Bei einer eventuellen Renditeberechnung ist übrigens zu beachten, dass sich die Verzinsung immer nur auf den Sparanteil des Versicherungsbeitrages bezieht. Kosten- und Risikobeitragsanteile bleiben außen vor.

Die Versicherer sind also aufgefordert, sich neue Anlagestrategien zurechtzulegen, so dass sie auch zukünftig ihre (bereits ausgesprochenen) Garantieverzinsungen einhalten können und sie durch die Erwirtschaftung zusätzlicher Überschüsse auch weiterhin attraktiv für die Anleger bleiben. Die derzeitig zu beobachtende Entwicklung, dass für Einmalbeiträge zum Teil vergleichsweise hohe Renditen in Aussicht gestellt werden, ist bemerkenswert. Wenn die Kapitalanlagen eines Unternehmens dies erlauben, ist das nicht zu beanstanden. Wichtig ist, dass dies nicht auf Kosten der Altbestände erfolgt.

► [E.Kaffenberger@funk-boehm.de](mailto:E.Kaffenberger@funk-boehm.de)

\*\*\*

### Wie wir bereits in den bAV News im Februar und März 2010 berichtet haben, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Entscheidungen mit dem Zufluss von Abfindungszahlungen anlässlich einer Kündigung befasst.

Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, fließen gelegentlich auch Abfindungen. Da Abfindungen grundsätzlich als Bruttobetrag vereinbart werden, sind auch steuerrechtliche Aspekte zu beachten. Hierbei spielt nicht nur die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer eine Rolle. Entscheidend kann vielmehr sein, welchem Veranlagungszeitraum diese Einkünfte zuzurechnen sind, und wie hierauf Einfluss genommen werden kann.

Grundsätzlich werden zur Ermittlung der Einkommensteuer alle Einkünfte zusammengerechnet. Dies kann jedoch zu unzumutbaren Härten führen, wenn zu den laufenden Einkünften in einem Jahr außerordentliche Einkünfte, wie zum Beispiel Entschädigungen für die Aufgabe einer Tätigkeit oder Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit, hinzutreten. Deshalb können



## Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses von Abfindungszahlungen



auf Grundlage von § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) außerordentliche Einkünfte nicht dem normalen, sondern einem günstigeren Einkommensteuertarif unterworfen werden.

Außerordentliche Einkünfte werden jedoch in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nur dann bejaht, wenn die zu besteuerten Einkünfte in demselben Jahr erfasst werden und durch diese Bündelung erhöhte steuerliche Belastungen für den Arbeitnehmer entstehen. Die Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum ist daher ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Grundsätzlich darf deshalb die Auszahlung außerordentlicher Einkünfte nicht auf mehrere Steuerjahre aufgeteilt werden, um die Steuerlast zu senken.

### Mögliche steuerliche Vorteile

Im Einzelfall kann das Verschieben von Zahlungen in das darauffolgende Jahr dennoch steuerlich vorteilhaft sein. Nach zwei Entscheidungen des BFH können Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Zufluss einer Abfindung steuerwirksam gestalten, indem sie die Abfindungszahlungen auf verschiedene Veranlagungszeiträume aufteilen:

1. durch Zahlung einer minimalen Teilleistung in einem anderen Veranlagungszeitraum (BFH-Urteil vom 25.08.2009 (AZ: IX R 11/09))

oder

2. durch Hinausschieben der Fälligkeit (BFH-Urteil vom 11.11.2009 (AZ: IX R 1/09))

Der BFH hat am 25.08.2009 (AZ: IX R 11/09) entschieden, dass eine die Anwendung von § 34 EStG rechtfertigende Zusammenballung von Einkünften auch dann in Betracht kommt, wenn zu einer Hauptentschädigungsleistung eine in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließende minimale Teilleistung hinzukommt.

Im zugrundeliegenden Fall schloss der Kläger mit seinem bisherigen Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zum 30.9.2006. Nach dem Vertrag sollte der Kläger eine einmalige Abfindungszahlung in Höhe von 77.257 Euro erhalten. Diese Abfindungszahlung wurde vom Arbeitgeber in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, nämlich im September 2006 in Höhe von 1.000 Euro und im Januar 2007 in Höhe von 76.257 Euro.

Das Finanzamt (FA) war der Auffassung, dass eine Zusammenballung von Einkünften nicht mehr gegeben sei und unterwarf die Abfindungszahlung im Januar 2007 dem vollen Steuersatz.

Der BFH gab dem Arbeitnehmer, der sich hiergegen wandte, Recht. Die Steuerermäßigung sei auch dann zu gewähren, wenn zumindest die ganz überwiegende Entschädigungsleistung in einem Betrag und nur eine minimale Teilleistung in einem anderen Jahr ausgezahlt werden. (Bei der Auslegung von § 34 EStG nach Wortlaut und Normzweck sei die Zahlung in Höhe von 1.000 Euro im Jahr 2006 unschädlich.) Wollte man in derartigen Fällen an einem ausnahmslosen Erfordernis eines zusammengeballten Zuflusses der außerordentlichen Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum festhalten, so würden die Voraussetzungen der Steuerermäßigung ohne sachlichen Grund verschärft. Das Erfordernis des von § 34 EStG bezweckten Härteausgleichs sei daher für die Hauptleistung im Jahr 2007 zu bejahen.





### Kann der Zufluss einer Abfindung steuerwirksam hinausgeschoben werden?

In einem weiteren Urteil befasste sich der BFH am 11.11.2009 (AZ: IX R 1/09) mit der Frage, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zufluss einer Abfindung steuerwirksam hinauschieben können.

Im zugrundeliegenden Fall sollte ein Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erhalten. Hierzu sah die maßgebliche Betriebsvereinbarung vor, dass die Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird. Im Interesse einer für den Arbeitnehmer günstigeren steuerlichen Gestaltung verschoben der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vor dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt den Eintritt der Fälligkeit auf den Januar des Folgejahres. Demnach erfolgte die Auszahlung des steuerfreien Anteils der Abfindung bei Dienstaustritt. Der steuerpflichtige Teil der Abfindungszahlung erfolgte dagegen erst im Januar des Folgejahres.

Das FA war der Auffassung, dass der steuerpflichtige Betrag bereits bei der Veranlagung für das Jahr hätte erfasst werden müssen, in dem der steuerfreie Teil ausgezahlt wurde.

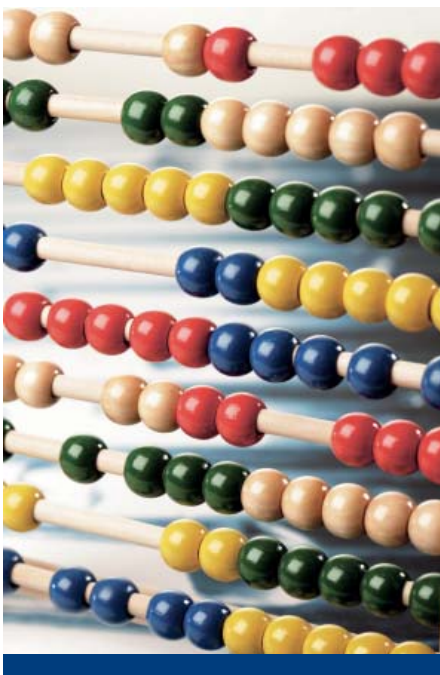
Dieser Auffassung folgte der BFH nicht. Nicht laufend ausbezahlter Arbeitslohn gelte grundsätzlich als zugeflossen, sobald der Arbeitnehmer hierüber wirtschaftlich verfügen kann. Dieser Zufluss löse dann eine Versteuerung aus. Die Fälligkeit eines Anspruchs allein führe vor der Erfüllung noch nicht zu einem Zufluss. Entscheidend sei nur der uneingeschränkte Übergang des Geldes oder die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis darüber.

Vor diesem Hintergrund können Arbeitnehmer und Arbeitgeber die steuerrechtliche Zuordnung der Erfüllung zu einem Veranlagungszeitraum gestalten, indem sie beispielsweise deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Es könne den Parteien, so der BFH, hierbei auch nicht verwehrt sein, die vorherige Vereinbarung im Einvernehmen und beiderseitigem Interesse zu ändern. Dies müsse jedenfalls dann gelten, soweit die Änderung, wie im vorliegenden Fall, vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit erfolgte.

Die einzelvertraglich getroffene Vereinbarung über die verteilte Auszahlung sei auch dann möglich, wenn eine Betriebsvereinbarung nur die Auszahlung des gesamten Betrages vorsieht. Nach dem sogenannten Günstigkeitsprinzip seien für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen erlaubt. Eine solche sei hier getroffen worden.

### Fazit

Entsprechend sind diese Grundsätze des BFH auch auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) anzuwenden. Werden Versorgungsleistungen in Form einer Kapitalzahlung aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse in einer Summe ausgezahlt, handelt es sich um Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG versteuert werden können. Wird demzufolge unter Anwendung der Grundsätze des BFH eine Versorgungsleistung in Form einer Kapitalzahlung auf verschiedene Jahre verteilt, könnten diese Einkünfte dennoch dem günstigeren Einkommensteuertarif unterworfen werden.





## Die internationale Marktpräsenz ausbauen

Funk Böhm Consultants gehört seit 2008 internationalem Beraternetzwerk Abelica Global an



Vorsorglich sollten jedoch außerordentliche Einkünfte weiterhin in einem Veranlagungszeitraum ausgezahlt werden. Zum einen äußert sich der BFH nicht weiter zu dem Begriff „minimale Teilleistung“. Dies ist jedoch notwendig, um zu klären, ob eine Steuerermäßigung gewährt werden kann. Darüber hinaus ist nicht für jeden Fall eine Aufteilung auf verschiedene Veranlagungszeiträume bedarfsgerecht. Erforderlich sind vielmehr die Prüfung des konkreten Einzelfalles und eine darauf bezogene individuelle Beratung.

Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

» [E.Fleischmann@funk-boehm.de](mailto:E.Fleischmann@funk-boehm.de)

» [J.Jackisch@funk-boehm.de](mailto:J.Jackisch@funk-boehm.de)

\*\*\*

**Ohne ein starkes Netzwerk geht in der Businesswelt nichts, auch ist die internationale Präsenz ein Must: Seit 2008 sind die Funk Böhm Consultants der offizielle Korrespondent für Deutschland für das internationale Beraternetzwerk Abelica Global - ein weltweites Aktuars- und Beraternetzwerk. Vor der Aufnahme in das Abelica-Netzwerk wird untersucht, ob die Firma den Qualitätsansprüchen und Prozessen bezüglich international gültiger Rahmenbedingungen entspricht.**

25 Länder gehören derzeit zum Abelica Global Netzwerk. Die jeweiligen Firmen und Korrespondenten sind unabhängige Rechtsträger, die in dem jeweiligen Land inhabergeführt werden.

### Zusammen ist man stark...

Nach dem Abelica-Slogan „Global Vision, local wisdom“ geht man hier gemeinsam ans Werk: Das Netzwerk stärkt die Position jeder einzelnen Mitgliedsfirma, sie hat Zugang zum kollektiven Wissen und wird von der ganzen Einrichtung unterstützt. Die Firmen sind international aufgestellt und können mit Hilfe des Netzwerks mit großen Konkurrenten auf dem Gebiet mithalten. Das Prinzip ist einfach: Wechselseitige Unterstützung durch Geben und Nehmen führt auf dem internationalen Parkett nachhaltig zum Erfolg. Wenn eine deutsche Gesellschaft, die international tätig ist, eine internationale Benefitstrategie wünscht, stehen Funk Böhm Consultants den Partnern im Ausland mit Rat und Tat zur Verfügung. Das gleiche gilt andersherum: Wenn ein ausländischer Konzern eine deutsche Niederlassung eröffnen wird, ist das Know-How der Funk Böhm Consultants gefragt. Damit erhält Abelica Global durch die Mitglieder eine solide Reputation, die wiederum durch die internationalen Services positiv auf die Mitglieder zurückwirkt.

### „Face to face“ Begegnungen fördern die Kommunikation und das gemeinsame Arbeiten

Zusätzliche Dynamik wird durch eine Employee Benefits Working Group erzielt: Die Working Group trifft sich einmal im Jahr und arbeitet in einem Workshop zusammen – die Funk Böhm Consultants sind auch vertreten. Der Fokus des Workshops wird hierbei auf Pooling, versi-



cherungsmathematische Gutachten, Benefit Audits, internationale Rechnungsgrundlagen, Software-Entwicklung und die Administration gerichtet.  
Die Zugehörigkeit von Funk Böhm Consultants zu Abelica Global ist für die international aufgestellten Kunden äußerst vorteilhaft. Der internationale Auftritt wird zugunsten der Multinationals gestärkt, um weltweite Projekte angehen zu können.

Weitere Informationen sind der Website [www.abelicaglobal.com](http://www.abelicaglobal.com) zu entnehmen.

\*\*\*

» [M.Petersilie@funk-boehm.de](mailto:M.Petersilie@funk-boehm.de)

#### IMPRESSUM

Verantwortlich:  
Arnim M. Klink

Funk Böhm Consultants GmbH  
Max-Planck-Str. 16 - 63303 Dreieich  
fon +49 6103 7065-0  
[a.klink@funk-boehm.de](mailto:a.klink@funk-boehm.de)

Layout und Satz:  
Funk Gruppe, Kommunikationsmarketing

Herausgeber:  
Funk Böhm Consultants GmbH  
Ein Unternehmen der Funk Gruppe  
Valentinskamp 20 - 20354 Hamburg  
fon +49 40 35914-0

Über Anregungen, Hinweise oder den Wunsch nach weiteren Informationen freuen wir uns. Bitte schreiben Sie an:  
[info@funk-boehm.de](mailto:info@funk-boehm.de)

#### Hinweis:

Die in diesem Infoletter dargestellten Zusammenhänge basieren auf Trendaussagen und rechtlichen insbesondere steuerrechtlichen Einschätzungen der Funk Böhm Consultants GmbH zum jetzigen Zeitpunkt. Die Aussagen sind damit nicht geeignet, eine Beurteilung im Einzelfall abzuleiten oder sie zur Grundlage vertraglicher Regelungen zu machen. Durch den Versand des Infoletter wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten nicht begründet.